

Sondersatzung
gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen
nach § 8 des KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Brühl
- Schiffergasse -

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 f, und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz 19.12.2013 (GV NRW S. 878) und der §§ 2 und 8 Abs. 2 sowie Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687) und § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen der Stadt Brühl vom 20.12.1993 in der Fassung der Änderungssatzung vom 23.09.2002 hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 17.02.2014 folgende Sondersatzung beschlossen:

§ 1

Die Schiffergasse wird in ihrem nördlichen Teil neu ausgebaut. Der Ausbau sieht im Einzelnen folgendes vor:

- a) Ausbau der Straße als niveaugleiche Verkehrsmischfläche mit einem Pflasterbelag in einer Breite von 6,15 m bis zu 9,00 m gemäß Ausbauplan
- b) Ausbau des Einmündungsbereiches Buschgasse / Schiffergasse als niveaugleiche Verkehrsmischfläche mit einem Asphaltbelag in einer Breite von 6,15 m bis zu 11,00 m gemäß Ausbauplan
- c) Erneuerung der Straßenentwässerung.

§ 2

Die Schiffergasse ist eine Anliegerstraße. Die anrechenbaren Breiten der Verkehrsmischflächen werden auf 6,15 m bis zu 9,00 m in der Straße und auf 6,15 m bis zu 11,00 m Breite im Einmündungsbereich der Schiffergasse zur Buschgasse festgesetzt.

in Kraft am 21.02.2014

Der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten der Verkehrsmischflächen und an den Aufwendungen für die Erneuerung der Straßenentwässerung wird mit 50 % festgesetzt.

§ 3

Diese Sondersatzung tritt am 21.02.2014 in Kraft.